



## Einlagerung von Mobilien

| SIL  |                              |              |
|--|------------------------------|--------------|
| Änderungsgrund   | Was hat geändert             | Gültig ab    |
| Umfassende Anpassung AG UP   |                              | 2001-01      |
| Praxisänderung   |                              | 2004-09      |
| Überarbeitung IKS 2<br>Entsorgungsgebühren werden nicht von der Sozialhilfe übernommen | Straffere Gliederung Ziff 3. | 1. März 2010 |

### 1. Grundsatz

Grundsätzlich ist die Klientel selber für die Unterbringung ihres Mobiliars verantwortlich.

### 2. Einlagerung

Für Einlagerungen werden in begründeten Fällen Kosten übernommen, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen und die voraussichtlichen Transport- und Lagerkostenden Wert des Mobiliars übersteigen. Kriterien zur Beurteilung des Antrags sind:

- voraussichtlich Dauer der Einlagerung
- Wert des Mobiliars
- anfallende Kosten für Transport und Lagermiete

### 3. Entsorgung

Kommt eine Einlagerung nicht in Frage, ist die Klientel für eine zweckmässige Entsorgung verantwortlich.

### 4. Siehe auch:

- Mobilien
- Umzugskosten/Reinigung
- Rückerstattung